

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 28. April 1951

| Nr.49

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 51	Verordnung über die Sozialversicherung	325
18. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung — Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“	327
18. 4. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung	330
23. 4. 51	Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 12 der Strafprozeßordnung	331
16.4.51	Anordnung über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte	331
24.4.51	Anordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse	332
14.4.51	Neunte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	332
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 13	332

Verordnung über die Sozialversicherung.

Vom 26. April 1951

Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sieht ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und gegen sonstige Wechselfälle des Lebens vor.

Zur Verwirklichung des Artikels 16 der Verfassung fordert der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB), gestützt auf einen Beschluß des III. FDGB-Kongresses im Jahre 1950, die Verwaltung der Sozialversicherung durch die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und die Ausübung der Funktionen der Sozialversicherung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen.

Diese Forderung des Bundesvorstandes des FDGB erstrebt die Verwirklichung der Selbstverwaltung durch die Versicherten in den Betrieben, die Vereinfachung des Sozialversicherungsrechts und der Verwaltung, die Senkung der Verwaltungskosten und sinnvolle Einordnung des Sozialversicherungswesens in die Aufgaben des Fünfjahresplanes.

Diese Forderung entspricht der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Berechnung und Aus-

zahlung des Krankengeldes, der Mutterschaftshilfe, des Sterbegeldes und der Renten für die in Arbeit stehenden Rentempfänger in den volkseigenen Betrieben bringt die Sozialversicherung in unmittelbare Verbindung mit den Arbeitern und Angestellten.

Die vorbeugende Gesundheitsfürsorge ist eine wesentliche Bestimmung des Artikels 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung dient. Die Auswahl für Heilverfahren, als ein wichtiger Teil der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, kann am wirksamsten im Betrieb durchgeführt werden.

Die Heilbehandlung in den Betrieben durch die Betriebspolikliniken und Sanitätsstellen ist durch die enge Zusammenarbeit mit den Kommissionen der Bevollmächtigten der Sozialversicherung zu verbessern. •

In Anerkennung der berechtigten Forderung des Bundesvorstandes des FDGB wird verordnet:

§ 1

(1) Die Sozialversicherungsanstalten der Länder werden zu einer einheitlichen zentral gelenkten Sozialversicherung, Anstalt des öffentlichen Rechts, vereinigt. Sie hat ihren Sitz in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin.

(2) Die Verantwortung für die Leitung und die Kontrolle der Sozialversicherung obliegen dem Bundesvorstand des FDGB und nach dessen Weisungen den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften.